



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 976/2025
Datum RR-Sitzung: 17. September 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.SIDGS.1352
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beiträge aus dem Lotteriefonds für die Nothilfe nach Erdbeben in Afghanistan

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 32, Artikel 36, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 59 Absatz 1-2 und 4 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 32, Artikel 61 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

Gesuchsteller: Medair, Ecublens

Geschäfts Nr.: 844320

Vorhaben: Nothilfe: Erdbeben in Afghanistan

Gegenstand: Am 31. August 2025 erschütterte ein Erdbeben der Stärke 6,0 den Osten Afghanistans und verursachte massive Zerstörungen. Über 2'200 Todesopfer und mehr als 3'600 Verletzte sind gemeldet, tausende Häuser zerstört. Die betroffene Region leidet unter einem akuten Mangel an Unterkünften, sauberem Trinkwasser und medizinischer Versorgung – eine Situation, die durch Erdbeben und beschädigte Infrastruktur zusätzlich verschärft wird. Bereits vor dem Erdbeben war die Region durch Umweltkatastrophen und eine komplexe humanitäre Krise stark belastet.

Medair ist seit 1996 in Afghanistan tätig und verfügt über fast 30 Jahre Erfahrung in der Bereitstellung von humanitärer Hilfe unter schwierigen Bedingungen. Die Organisation ist in mehreren Provinzen aktiv und arbeitet eng mit lokalen Behörden und Gemeinschaften zusammen. Dank ihrer langjährigen Präsenz und hohen Akzeptanz kann Medair auch in politisch instabilen Regionen rasch und wirksam Hilfe leisten.

Die Nothilfemassnahmen in der Projektregion in den Provinzen Nangarhar, Kunar und Laghman umfassen die Bereitstellung von Notunterkünften und Nothilfegütern, die Unterstützung der Trinkwasserversorgung und Wasseraufbereitung sowie die Verbesserung der Ernährungssicherheit. Ziel ist es, die betroffene Bevölkerung rasch und gezielt zu entlasten und die Grundversorgung sicherzustellen.

Der beantragte Beitrag aus dem Lotteriefonds des Kantons Bern fliesst direkt in diese Nothilfemassnahmen. Nebst dem Gesuch in Bern sind auch Anfragen in den Kantonen Aargau und Graubünden sowie bei der Stadt Schaffhausen in Abklärung.

Subvention LF: CHF 50'000.00

Kontierung: 4600-4460010401-209100107

- Bedingungen:
- Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung.
 - Die Gesuchstellerin muss den Lotteriefonds über wesentliche Projektänderungen und Minderkosten unverzüglich und pro-aktiv informieren.
 - Dem Lotteriefonds ist spätestens 18 Monate nach Beitragsgewährung ein Schlussbericht zur geleisteten Hilfe zuzustellen, mit einer Zusammenstellung der Einnahmen und Mittelverteilung nach Organisation inkl. Angaben zu den damit unterstützen Massnahmen.
 - Der Beitrag darf nicht zur Deckung von Overheadkosten der Organisationen eingesetzt werden.
 - Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden: www.be.ch/logos-fonds.
- Ergebnis: Das Gesuch wird gutgeheissen.
- Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion